

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD) und Dr. Hugh Bronson (AfD)

vom 02. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Mai 2022)

zum Thema:

„Flüchtlingsunterkunft“ Groß Berliner Damm 59, 12487 Berlin – Teil II

und **Antwort** vom 17. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Mai 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker und Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. **19/11731**

vom **02. Mai 2022**

über **„Flüchtlingsunterkunft“ Groß Berliner Damm 59, 12487 Berlin - Teil II**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: Bei der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/11563 - „Flüchtlingsunterkunft“ Groß Berliner Damm 59, 12487 Berlin¹ - wurde berichtet, dass die Sanierung nach dem Freizug noch nicht stattgefunden hat.

1. Warum hat die Sanierung der seit dem 11.10.2018 leeren Flüchtlingsunterkunft noch nicht stattgefunden? Welche Sanierungsschritte wurden seit dem Freizug sowie seit der Behandlung mit Heißluft und der Grundreinigung unternommen?

Zu 1.: Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses hat die bereits genehmigten Haushaltsmittel mit dem Auflagebeschlusses 17c gesperrt. Der vom Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) beauftragte Dienstleister Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) konnte die deswegen notwendigen gewordenen Bauplanungsunterlagen erst 2022 fertigstellen. Die Sanierung wird nach Zustimmung des Hauptausschusses bei laufendem Betrieb vorgenommen werden können.

2. Welche Erkenntnisse hat die Vorbereitung zur Wiederinbetriebnahme gebracht? Hat sich der Zustand der Innenräume in den dreieinhalb Jahren seit dem Freizug verschlechtert? Wenn ja, durch welche Umstände?

¹ <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-11563.pdf>

Zu 2.: Das Gebäude wurde im Leerstand durch die BIM gewartet und die Leitungen regelmäßig gespült. Der Zustand der Innenräume hat sich daher nicht verschlechtert.

3. Wie wurde die Unterkunft seit dem Auszug der letzten Bewohner gegen Vandalismus gesichert? Welche Kosten sind von Oktober 2018 bis heute durch die Sicherung entstanden?

Zu 3.: Die Unterkunft ist verschlossen und eingefriedet und wurde regelmäßig durch den Dienstleister der BIM begangen. Es ergab sich eine Summe von 957.014,79 Euro für die komplette Bewirtschaftung. Darin sind Kosten für Bewachung, Versicherung und Instandsetzungen rings um das Objekt enthalten.

4. In welchem Sommermonat des Jahres 2022 soll mit der Belegung begonnen werden?

Zu 4.: Die Herrichtung der Unterkunft wird voraussichtlich im III. Quartal 2022 vorbehaltlich der Einhaltung von Lieferfristen insbesondere im Baubereich abgeschlossen werden können. Der baulichen Fertigstellung folgen die Ausstattung der Unterkunft und dann die Inbetriebnahme. Die Unterkunft wird als Aufnahmeeinrichtung (AE) genutzt werden.

5. Wer wird die voraussichtlichen Kosten in Höhe von 324.000 Euro für die komplette Erstausrüstung übernehmen?

Zu 5.: Das Land Berlin.

6. Wer war der Betreiber der Flüchtlingsunterkunft bis zum 11.10.2018? Wurden oder werden von diesem Betreiber weitere Flüchtlingsunterkünfte betrieben?

Zu 6.: Betreiber bis 2018 war das CJD Berlin-Brandenburg. Dieser ist zurzeit Betreibender für zwei Unterkünften des LAF (Gemeinschaftsunterkunft (GU) Wassersportallee, Aufnahmeeinrichtung (AE) Zum Heckeshorn).

7. Wie ist das Procedere für die Ausschreibung einer Flüchtlingsunterkunft im Land Berlin?

Zu 7.: Nach der Feststellung des Bedarfes und Erreichen der Ausschreibungsreife wird anhand der Höhe des Auftragswerts die Verfahrensart ausgewählt. Der Schwellenwert beträgt 750.000 Euro für eine europaweite Vergabe im offenen Verfahren nach § 14 Abs. 2 Vergabeverordnung (VgV) i. V. m. § 15 VgV. Wenn der Auftragswert (netto) unterhalb dieses Schwellenwertes liegt, kommt auch eine öffentliche nationale Ausschreibung nach § 8 Abs. 2 i. V. m. § 9 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in Betracht.

Die Vergaben erfolgen in Form einer eVergabe entsprechend § 9 Abs. 1 VgV.

8. Kann die Liegenschaft am Groß Berliner Damm 59, 12487 Berlin, auch für andere Zwecke als den einer Flüchtlingsunterkunft genutzt werden? Beispielsweise als Studentenwohnheim? Bitte begründen Sie die Antwort.

Zu 8.: Die Bauaufsicht hat eine Baugenehmigung als Flüchtlingsunterbringung ausgestellt. Das Objekt wird dringend für die Unterbringung von Geflüchteten benötigt, weswegen anderweitige Nutzungsmöglichkeiten nicht geprüft wurden.

Berlin, den 17. Mai 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales